

BGer 5A_675/2024 vom 7. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_675_2024

FR: TF 5A_675/2024 du 7 novembre 2024

IT: TF 5A_675/2024 del 7 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wird vom Kanton Wallis betrieben (Betreibung Nr. xxx des Betriebsamtes Seeland, Dienststelle Seeland). Nachdem das Betriebsamt vergeblich versucht hatte, die Pfändung durchzuführen, veranlasste es bei der B. _____ AG eine Kontosperrung. Am 12. August 2024 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern. Mit Entscheidung vom 18. September 2024 wies das Obergericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Am 1. Oktober 2024 (Postaufgabe) hat der Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 2. Oktober 2024 hat das Bundesgericht den Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG vor Bundesgericht nicht anwendbar ist und bundesgerichtliche Verfahren grundsätzlich kosten- und vorschusspflichtig sind (Art. 62 Abs. 1 BGG). Es hat den Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.-- aufgefordert. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2024 hat der Beschwerdeführer die Einforderung des Kostenvorschusses als gesetzeswidrig und nichtig bezeichnet. Mit Verfügung vom 18. Oktober 2024 hat das Bundesgericht auf die Verfügung vom 2. Oktober 2024 verwiesen und dem Beschwerdeführer eine Nachfrist bis 29. Oktober 2024 zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt (unter Androhung des Nichteintretens auf das Rechtsmittel bei nicht rechtzeitiger Bezahlung; Art. 62 Abs. 3 BGG). Mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 hat sich der Beschwerdeführer erneut gegen den Kostenvorschuss gewandt, aber angekündigt, ihn am 1. November 2024 zu bezahlen. Mit Schreiben vom 2. November 2024 beharrte er auf der Kostenlosigkeit des Verfahrens und nahm von der Zusage der Zahlung Abstand aufgrund des Verhaltens des Kantonsgerichts Wallis im Zusammenhang mit der Zahlung und Rückerstattung eines Kostenvorschusses. Das Bundesgericht könne diesen Betrag beim Kantonsgericht als Kostenvorschuss einfordern. Der Beschwerdeführer hat den Kostenvorschuss nicht bezahlt. Androhungsgemäss ist demnach auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Abteilungspräsident entscheidet darüber im vereinfachten Verfahren (Art. 62 Abs. 3 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG). Der Beschwerdeführer wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG vor Bundesgericht nicht gilt. Art. 20a SchKG gilt für das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden (vgl. Marginalie der Norm), während für die Beschwerde an das Bundesgericht das BGG massgeblich ist (Art. 19 SchKG). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers liegt damit kein Fehler der Kanzlei des Bundesgerichts vor.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.